1. Kann burch die Satung eines nichtrechtsfähigen Bereins bestimmt werden, daß Mitglieder, die sich durch Austritt einer Bestrasung entziehen, auf eine schwarze Liste zu setzen sind und damit als ausgeschlossen gelten?

BGB. §§ 39, 54.

- IV. Zivissenat. Urt. v. 2. November 1933 i. S. B. (Kl.) w. Verband P. scher Sportvereine (Bekl.). IV 183/33.
 - I. Landgericht Stettin.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist berneint worden aus folgenden, zugleich den Sach- verhalt ergebenden

Grunben:

Nach dem unstreitigen Sachberhalt ist der St. er Sportclub E. L. — S.S.T. —, dem der Kläger angehörte, als solcher Mitglied des Beklagten, des Verbandes V. Scher Sportvereine — V. P.S. S. —. Nach § 2 Abs. 1 der Satzung des B.B.S. bezweckt dieser Verband, die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine durch sportliche Übungen förperlich und sittlich zu heben und beizutragen zu ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern. Der einzelne Verein besteht trot bes Beitritts zu biesem Verband fort; die Bereinsmitglieder treten aber nach Maßgabe ber Satung bes Verbandes auch in unmittelbare Beziehungen zu diesem und seinen Organen, da nur so der Aweck des Verbandes zu erreichen ist, wie er in dessen Sakung (§ 2 Abi. 1) aufgestellt ist und wie ihn der Berein mit bem Beitritt zu dem seinigen macht (RG. in Seufsarch. Bd. 59 Br. 118). Dementsprechend sind die Mitalieder des S.S.C. gemäß § 3 Nr. 5 und § 40 der Satzung des Beklagten dessen Rechtsprechung in sportlichen Angelegenheiten unterworfen, und sie unterliegen den in § 49 dieser Sahung aufgezählten Strafen, insbes. dem zeitigen und dauernden Ausschluß gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Sahung.

Wie gleichfalls feststeht, ist der Kläger am 3. Mai 1931 rechtswirksam aus dem S.S.C. ausgetreten und damit zugleich aus den Rechtsbeziehungen zu dem verklagten Verband ausgeschieden. Nach § 6 der Satung des S.S.C. stand dem Kläger der Austritt aus dem Club sederzeit frei, und er unterstand daher mit seinem Austritt grundsätsich nicht mehr der Gerichtsbarkeit des verklagten Verbandes (RGZ. Bd. 122 S. 266 [S. 268]); davon geht zutreffend auch das Berufungsgericht aus.

Die Klage wendet sich dagegen, daß der Rläger durch Beschluß des Vorstandes des Beklagten vom 8. Dezember 1931 gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 der Sayung des Beklagten auf die schwarze Liste gesetzt worden sei. Nach der Bestimmung des § 62 Abs. 1 dieser Satzung, die sich unter dem Abschnitt V "Meldewesen" befindet, werden auf die schwarze Lifte gesett: Schuldner, die die Fristen nach § 61 nicht innehalten (Nr. 1), Mitglieder, die sich der Bestrafung durch Austritt entziehen (Nr. 2), Mitglieder von Vereinen, die unter Sinterlassung von Schulden aus bem Berband ausgetreten sind (Nr. 3), und Mitglieder wegen Handlungen, die das Ansehen "unseres" Sports und Verbandes schädigen (Nr. 4). Der Kläger ist von dem Vorstand des Beklagten am 1. Mai 1931 gemäß § 7 Rr. 1 ber Satung auf ein Rahr aus bem Berbande ausgeschlossen worden, weil er bei einem Fußballspiel eine unsportliche Außerung getan haben soll. Der Beschluß hat keine Rechtswirksamkeit erlangt, weil der Rläger vor der Rustellung aus dem S.S.C. ausgetreten ift. Das Berusungsgericht hat angenommen, daß der Kläger sich durch seinen Austritt der Bestrafung entzogen habe, und daß er satungsgemäß auf die schwarze Liste gesetzt worden sei. Nach § 62 Abs. 2 gesten "Mitglieder, die auf die schwarze Liste gesett werden, als ausgeschlossen und dürfen von keinem Verein aufgenommen werden, bevor nicht ihre Streichung von der schwarzen Liste erfolgt ist."

Das Berufungsgericht will die Worte "gelten als ausgeschlossen" nur auf solche Mitglieder beziehen, die im Zeitpunkt, wo sie auf die schwarze Liste gesetzt wurden, noch Mitglied waren (Nr. 1 und 4), nicht aber auf solche, die in diesem Zeitpunkt bereits ausgetreten waren (Nr. 2 und 3). Diese Unterscheidung ist indessen, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht möglich. Denn indem der § 62 Abs. 2

von den Mitgliedern spricht, die auf die schwarze Liste gesetzt werden. bezieht er sich ausnahmstos auf alle diese Mitglieder, also auf die in Nr. 1 bis 4 bes vorangehenden Absahes aufgezählten Versonen. Alle diese Mitalieder, also auch solche, die sich der Bestrafung durch Austritt entziehen, sollen als ausgeschlossen gelten. Sie werden also nachträglich mit dem Makel des Ausschlusses behaftet, gleichviel ob sie förmlich ausgeschlossen werden ober ob dieser Erfolg durch die Setzung ihres Namens auf die schwärze Liste unter Bezugnahme auf § 62 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung herbeigeführt wird. Der Senat hat schon in RGA. Bb. 122 S. 268 als Kolge des Grundsakes, daß ein Verein gegenüber einer ihm nicht mehr angehörigen Verson keine Gerichtsbarkeit mehr ausüben darf, ausgesprochen, daß es unzulässig ist, wenn ein Verein nach dem Austritt eines Mitgliedes einen Beschluß des nach der Satung für die Ausschließung zuständigen Vereinsorgans des Inhalts herbeiführt, die Ausschließung würde beschlossen worden sein, wenn das Mitglied nicht bereits ausgetreten wäre. Nun enthielt zwar der Vereinsbeschluß in jenem Kall eine Maßregelung des damals schon ausgetretenen Mitglieds und damit die Anmahung einer Vereinsgewalt über ein dem Verein nicht mehr angehöriges Mitglied für ein Tun, das zur Zeit seiner Mitgliedschaft begangen war, während hier das frühere Mitglied als ausgelchlossen gelten soll, weil es, ohne den Ausgang des Verfahrens, also die Bestrafung ober Nichtbestrafung für ein früheres Tun abzuwarten, ausgetreten sei. Beide Fälle begegnen sich in ber Frage ber Ausübung einer Bereinsgewalt über ein dem Berein nicht mehr angehöriges Mitglied. Sie unterscheiden sich barin, daß hier die Satung selbst der Vereinsgewalt noch über den Zeitpunkt des freiwilligen Austritts hinaus Geltung verschaffen und ein früheres Mitglied einer Makregelung unterwerfen will, und zwar nicht wegen eines früheren Tuns, sondern wegen seines Austrittes selbst.

Daß dies zulässig sei, bezweiselt die Revision mit Recht. Nach der nach § 40 BGB. zwingenden Bestimmung des § 39 Ubs. 1 BGB. sind die Mitglieder zum Austritt aus dem Berein berechtigt. Durch die Satung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist— die höchstens 2 Jahre betragen darf — zulässig ist (§ 39 Ubs. 2). Der Senat hat in NGB. Bd. 108 S. 160sig. den Standpunkt eingenommen, daß eine Satungsbestimmung des Inhalts, daß ein

freiwilliges Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr möglich sei. sobald der Berein gegen ein Mitglied ein ehrengerichtliches Berfahren anhängig gemacht habe, mit ber zwingenden Bestimmung bes \$39 BGB. unvereinbar und beshalb ungültig sei. Der vorliegende Kall liegt insojern nicht gleich, als der freje Austritt aus dem S.S.C. nach Makaabe bes § 6 ber Satung biefes Vereins ausbrücklich gestattet ist. Die Frage ist nur, ob dieses Austrittsrecht durch § 62 Abs. 1 Ar. 2 Abs. 2 der Sakung des Beklagten derart verkummert wird, daß diese Bestimmung als unvereinbar mit § 39 BGB. zu betrachten ist. Die Frage ist mit der Revision im Gegensat zum Berufungsgericht zu bejahen. Es kommt nicht barauf an, ob ber Austritt des Vereinsmitgliedes, wie in RGA. Bb. 108 S. 160, unmittelbar von der unzulässigen sachlichen Bedingung abhängig gemacht wird, oder ob das Mitalied dadurch am Austritt verhindert wird oder verhindert werden kann, daß es für den Fall des Austritts unter gewissen sachlichen Voraussehungen so angesehen werden soll, als ob es ausgeschlossen worden ware. Denn dieser Makel, mit dem bas Mitalied nachträglich behaftet wird, und der einer Bestrafung gleich zu achten ist, kann — tropbem sich biese Sanungsbestimmung in dem Abschnitt "Meldewesen", und nicht in dem Abschnitt "Rechtsprechung" befindet — die Entschließung des Mitalieds über den Austritt bis zu einem Grade hemmen, der der Absicht des § 39 BGB. zuwiderläuft, eine übermäßige Bindung der Person zu verhindern. Das kann um so mehr erschwerend wirken, wenn bei Einleitung eines Berfahrens, bessen Ausgang weber in der Schuldfrage noch in Art und Maß der Strafe für das Mitglied erkennbar ist, die Freiheit der Willensentschließung durch die Gefahr beeinträchtigt wird, statt einer Freisprechung ober einer vielleicht nur geringen Bestrafung wegen der bloken Nichtgestellung zur Aburteilung, mit dem Makel behaftet zu werden, als ausgeschlossen zu gelten. Dem läft sich auch nicht, wie das Berufungsgericht es getan hat, mit der Erwägung beacanen, daß es nach § 62 Mi. 3 ber Satung bes Beklagten in ber Hand des Klägers liege, die Streichung von der schwarzen Liste berbeizuführen, wenn er sich jest der Rechtsprechung des Beklagten freiwillig unterstelle. Daß dies überhaupt möglich wäre, bezweifelt die Revision mit Recht, weil der Kläger aus dem S.S.C. ausgetreten ist und daher der Satzung des Beklagten gar nicht mehr untersteht. Nach & 62 Abs. 3 und 5 dieser Satung mufte er vielmehr erft von

der schwarzen Liste gestrichen und dann bei dem S.S.C. neu ge= meldet werden. Es kommt darauf jedoch nicht an. Auch wenn der Mäger sich der Rechtsprechung des Beklagten nicht stellt und nicht stellen will, obwohl er es könnte, ist die Sahungsbestimmung, wonach er als ausgeschlossen gilt und auf die schwarze Liste zu setzen ist, ungültig, weil eine nachträgliche Mahregelung wegen seiner Nichtgestellung auf einer nach § 39 BGB. unwirksamen Sayungsbestimmung beruht. Wohin biese Bestimmung bes \$62 führt, zeigt die Tatsache, daß der Kläger durch den Beschluß des Vorstandes vom 1. Mai 1931 nur auf ein Jahr ausgeschlossen werden sollte. Wegen seines Austritts aber wird er durch den Beschluß des Lorstandes vom 8. Dezember 1931 in Wirklichkeit härter getroffen als für sein früheres Tun, weil er nunmehr als dauernd ausgeschlossen gilt. In der Androhung dieser einer Bestrafung gleichzuachtenden Makregelung, daß der Kläger aus seinem Verein als ausgeschlossen gelte und von dem Beklagten auf die schwarze Liste gesett werden solle, liegt eine Berkümmerung seines Rechts zum freien Austritt aus dem S.S.C., das nur unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 BGB. hätte eingeschränkt werben können. Das genügt, um jene Satungsbestimmung dem Rläger gegenüber für unwirksam zu erklären. Es besteht aber auch für eine jolche Sazungsbestimmung bei einem Verein kein Bedürfnis. Denn der Verein ist in der Lage, den Austritt eines Mitaliedes nach Mahaabe des & 39 Abs. 2 BGB. zu befristen, so daß ihm bei entsprechender Bemessung der Ründigungsfrist die Möglichkeit offensteht, eine disziplinare Bestrafung, insbes. auch den Ausschluß, noch während des Laufes dieser Kündigungsfrift herbeizuführen.

Da ber Beschluß des Vorstandes des Beklagten vom 8. Dezember 1931 nur eine sachliche Rechtsverlehung enthält, so ist der Antrag auf Löschung des Namens des Mägers in der schwarzen Liste unbegründet. Dagegen ist der Hägers des gründet, soweit er die Feststellung erstredt, daß dieser Beschluß rechtsunwirksam ist. Für den zweiten Teil des Hauptantrags, der die Bekanntmachung der Löschung erstredt, kann es sich nur noch darum handeln, ob der Beklagte zu verurteilen ist, die hier getroffene Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Beschlußes in der gleichen Weise zu veröffentlichen, wie der Beschluß selbst veröffentlicht worden ist. Die Frage ist zu besahen. Mit dieser Veröffentlichung wird

die Beseitigung der dem Rechtsgut der Ehre des Rlägers zugefügten Beeinträchtigung begehrt. Es könnte sich fragen, ob hierzu, wie bei der vorbeugenden Unterlassungeklage, der widerrechtliche Eingriff in dieses Rechtsgut ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Beklagten genügen würde. Wie vom erkennenden Senat schon in seiner Entscheidung vom 15. November 1928 IV 16/28 (AB. 1929 S. 245 Nr. 3), ausgeführt worden ist, hat das Reichsgericht bisher in denienigen Källen, in denen der Berletzte sich gegen die Beseitigung einer fortdauernden Beeinträchtigung wendet, nur eine Rage aus unerlaubter Handlung gewährt in der Richtung auf Wiederherstellung bes verletten Rechtsguts (§ 249 BGB.). Die Grundlagen dieses Ambruchs sind hier in § 823 Abs. 2 BGB., § 185 SiGB. zu finden. Daß der Beschluß des Vorstandes des Beklagten, der eine innere Bereinsangelegenheit betraf, in einer öffentlichen Tageszeitung mit Namennennung (unter "Amtliches" in der Beilage Sport — Turnen — Spiel) veröffentlicht worden ift, setzte den Kläger in der breiteren Offentlichkeit herab, und dies war geeignet, ihn in seiner Ehre zu fränken. Daß damit der Beklagte keine Shrenkränkung beabsichtigt hat, mag unterstellt werden. Mein es genügt schon das Bewußtsein dieser Ehrenkrankung auf seiten bes Borstandes ber Beklagten, das nicht verneint werden kann, sofern nur dem Borftand bei seiner Veröffentlichung der Schutz des § 193 Stor. nicht zur Seite stand. Ware die Befanntgabe des Beschlusses nur gegenüber den beteiligten Vereinen und Verbänden geschehen, so wurde dem Beklagten der Schut des § 193 StGB. nicht zu versagen sein. Aber die Beröffentlichung in einer Tageszeitung ist auch dann nicht als zur Wahrung berechtigter Interessen geschehen zu betrachten, wenn diese Tageszeitung dem Beklagten zur Mitteilung von Verbandsangelegenheiten bient. Solange solche veröffentlichten Verbandsmitteilungen nur Dinge berühren, die einer breiteren Offentlichkeit nicht vorenthalten zu werben brauchen, mag sich ein Verein dieser Tageszeitung bedienen. Betreffen aber diese Verbandsangelegenheiten Mitteilungen, die geeignet sind, den Ruf des davon Betroffenen zu schädigen oder ihn in seiner Ehre vor einem Bersonenkreise berabzusehen, für den eine solche Mitteilung nicht bestimmt ist, so versagt der Schutz des § 193 StGB.